

## Neue Satzung und Wahlordnung in Kraft

Am 30.11.2010 wurde die neue Satzung des DVF, die auf dem Verbandstag in Dresden am 07.11.2009 mit der erforderlichen 2/3-Mehrheit der Mitglieder beschlossen worden war, endlich im Vereinsregister eingetragen. Sie löst damit ab dem 01.12.2010 die alte Satzung ab, die mit Ablauf des 30.11.2010 außer Kraft getreten und ungültig geworden ist.

Mit der neuen Satzung verbunden ist eine Sitzverlegung des DVF von Karlsruhe nach Leverkusen. Folglich wird der Verband nun seit dem 01.12.2010 beim zuständigen Register-gericht des Amtsgerichts Köln unter der Nummer 16593 geführt.

Begleitend zum Entwurf der neuen Satzung hat der Gesamtvorstand ebenfalls eine Beitrags- und Finanzordnung (BFO) und eine Wahlordnung (WO) verabschiedet. Während die BFO bereits seit einiger Zeit in Kraft ist, weil sie, unabhängig von der Satzung, im Wesentlichen die finanziellen Verhältnisse zwischen dem Bund und den Ländern regelt, wurde die WO zwar bereits vom Gesamtvorstand auf der Herbsttagung 2010 beschlossen, jedoch mit der Maßgabe, dass sie wegen des erst mit der neuen Satzung geänderten Wahlverfahrens auch erst mit Inkrafttreten der neuen Satzung gültig werden kann.

Manches Mitglied wird nun vielleicht fragen, wozu der Verband eine neue Satzung überhaupt gebraucht und was sich im Vergleich zur alten Satzung geändert hat. Hierauf soll im Folgenden eingegangen werden.

Das im Herbst 2008 gewählte Präsidium war der Meinung, dass die alte, bereits aus dem Jahre 1993 stammende Satzung dringend einer Überarbeitung bedurfte. Im Gesamtvorstand hat das Präsidium mit dieser Meinung Unterstützung gefunden. Einige der in der Satzung geregelten Punkte erschienen dem Präsidium und dem Gesamtvorstand unpraktikabel, andere Punkte, deren Regelung für wünschenswert erachtet wurde, waren gar nicht Satzungsinhalt, und durch die Neuwahl des Präsidiums musste ohnehin bezüglich des Verbandssitzes eine Satzungsänderung erfolgen. Aus diesem Grund haben Präsidium und Gesamtvorstand bereits auf der Gesamtvorstandssitzung unmittelbar nach dem Verbandstag im Herbst 2008 einstimmig beschlossen, die alte Satzung grundlegend zu überarbeiten und auf Basis der bisherigen Satzung einen neuen Entwurf zu erstellen und dem Verbandstag sodann zur Beschlussfassung vorzulegen.

Es bestand dabei allerdings von Beginn an Übereinstimmung bei allen Beteiligten, dass der Zweck des Verbandes und seine Gemeinnützigkeit (einschließlich der damit verbundenen Regelungen wie Ehrenamtlichkeit etc) und die föderale Struktur des Verbandes ebenso wenig geändert werden sollten wie die Verbandsorgane und deren wesentliche Zuständigkeiten. Deshalb wurden die diesbezüglichen Bestimmungen auch praktisch unverändert aus der alten in die neue Satzung übernommen.

Aufgehoben wurde lediglich die **Festschreibung einer festen Anzahl von Ländern** in der Satzung, so dass es bei Bedarf nun möglich ist, auch ohne Satzungsänderung einzelne Länder zusammenzufassen, aufzulösen oder die Länder anderweitig neu zu strukturieren.

In kürzester Zeit und in ausgesprochen harmonischer Atmosphäre hat die Satzungskommission, bestehend aus Präsidiumsmitgliedern und Ländervertretern, sodann einen neuen Entwurf erarbeitet. Zuvor hatten die Länder Gelegenheit, der Satzungskommission ihre Wünsche und Vorstellungen an eine neue Satzung mitzuteilen. Der Gesamtvorstand hat sodann auf der Frühjahrstagung im Mai 2009 beschlossen den Satzungsentwurf - mit einigen in der Gesamtvorstandssitzung besprochenen Änderungen und Ergänzungen - dem Verbandstag im November 2009 zur Beschlussfassung vorzulegen.

## Neuerungen und Änderungen

Doch nun zu den einzelnen Änderungen gegenüber dem Stand bis zum 30.11.2010:

Die **Sitzverlegung** nach Leverkusen wurde oben bereits erwähnt. Diese Verlegung wurde erforderlich, da jeder Verband einen Sitz haben muss, an dem er bzw. sein Präsident erreichbar ist. Nachdem die präsidiale Amtszeit von Herrn Holzmann im Oktober 2008 zu Ende gegangen war, war der Verband bzw. sein Präsidium in Karlsruhe nicht mehr präsent. Der Wunsch, den Sitz in der Satzung an den Wohnort des jeweiligen Präsidenten zu koppeln, um zukünftige Satzungsänderungen bezüglich des Verbandsitzes zu vermeiden, scheiterte an der fehlenden rechtlichen Zulässigkeit einer solchen Regelung. Denn es muss immer ein fester Sitz in der Satzung festgelegt sein.

Erstmals enthält die neue Satzung in Ziffer 4.2 eine Regelung der **Mitgliedschaftsrechte**, die in der bisherigen Satzung überhaupt keine Erwähnung gefunden hatten. Obwohl dies in der Praxis letztlich völlig anders und teilweise auch inkonsequent gehandhabt wurde, bestimmte die bisherige Satzung, dass **Mitglieder** des Verbandes sowohl Fotografenvereinigungen, die mindestens mit drei Mitgliedern im DVF gemeldet sind, als auch Einzelpersonen als Direktmitglieder ordentliche Verbandsmitglieder sein konnten. Nach der neuen Satzung können **nur noch Personen Mitglieder des Verbandes** werden, entweder als Mitglieder von nicht kommerziellen Fotografenvereinigungen oder als Direktmitglieder.

Fotografenvereinigungen mit mindestens drei Mitgliedern im DVF sind nun **Kooperationspartner** des Verbandes und dürfen in ihrem Vereins- oder Clubnamen den Zusatz „DVF“ führen. Mitglieder dürfen im fotografischen Bereich ihrem Namen ebenfalls „DVF“ zufügen. Die bislang in der Satzung enthaltene Verpflichtung der Mitglieder, ihrem Namen den Zusatz „DVF“ anzuhängen („fügen ihrem Namen bei“), wurde als rechtlich haltlos gestrichen.

**Korrespondierende Mitglieder** und **Korporative Mitglieder** gibt es nach der neuen Satzung nicht mehr. Ihre Sinnhaftigkeit konnte weder von der Satzungskommission, noch vom Gesamtvorstand nachvollzogen werden.

Die wohl bedeutendste Änderung in der neuen Satzung betrifft das Wahlverfahren und die gänzliche **Abkehr von der Briefwahl**. Gerade die letzte Präsidiumswahl 2008 hat allen Beteiligten vor Augen geführt, zu welchen absurden Ergebnissen die Briefwahl geführt. Das neue Präsidium wurde von der Mehrheit der Verbandsmitglieder gewählt, ohne dass zumindest der ein oder andere Neuling im Präsidium überhaupt den Mitgliedern bekannt war. Auf dem Verbandstag 2008 in Leverkusen haben sich dann die bereits gewählten Mitglieder des neuen Präsidiums vorgestellt, um danach von den anwesenden Teilnehmern des Verbandstages auch noch gewählt zu werden. Diese Merkwürdigkeiten, die allerdings zum damaligen Zeitpunkt durchaus satzungsgemäß waren, haben zu der Erkenntnis geführt, dass eine Wahl sinnvollerweise nur von anwesenden Verbandsmitgliedern nach einer entsprechenden Kandidatenvorstellung durchzuführen ist, und dass eine anonyme Wahl unbekannter Kandidaten per Briefwahl

nicht der Vorstellung entspricht, die die Verantwortlichen von Präsidium und Ländern von einer Zusammenarbeit des Verbandes mit seinen Mitgliedern haben. Mit der Abkehr von der Briefwahl sollen die Ungereimtheiten beseitigt eine größere Unmittelbarkeit zu den Mitgliedern erreicht werden.

Es wurde dabei allerdings nicht verkannt, dass damit möglicherweise die Zahl derjenigen sinkt, die sich an Wahlen auf dem Verbandstag beteiligen, da nicht davon ausgegangen werden kann, dass alle Mitglieder, die sich bisher an der Briefwahl beteiligt haben, zukünftig zu den Verbandstagen anreisen werden.

Als Korrektiv und zur Vermeidung, dass an künftigen Wahlen nur eine kleine Gruppe von Verbandsmitgliedern teilnimmt, wurde deshalb in der Satzung die Möglichkeit einer **Stimmübertragung** bzw. eines **Stimmenpools** geregelt, deren Einzelheiten sich nach der WO richten. Demnach kann jedes Verbandsmitglied für bis zu neun weitere Mitglieder abstimmen, soweit es durch eine schriftliche Vollmacht des zu vertretenden Mitglieds hierzu ermächtigt wurde. Jedes Verbandsmitglied hat somit mit seiner eigenen Stimme maximal zehn Stimmen. Dies gibt jedem Mitglied, das sich an den Wahlen beteiligen, aber nicht zum Verbandstag anreisen möchte oder kann, die Gelegenheit, ein anderes Mitglied, beispielsweise den Clubleiter oder den jeweiligen Landesvorsitzenden, zu bevollmächtigen, in seinem Namen die Stimme abzugeben.

Damit sind zum Beispiel alle 20 Mitglieder eines Fotoclubs über ihren Clubvorsitzenden und seinen Stellvertreter in der Lage, ohne eigene Präsenz am Verbandstag an der Wahl teilzunehmen. Natürlich wünscht sich der Verband eine möglichst große Mitgliederzahl bei den Verbandstagen, aber es wird andererseits auch nicht davon ausgegangen, dass diejenigen Mitglieder, die bislang schon regelmäßig zu den Verbandstagen gekommen sind und ihre Stimme auf dem Verbandstag abgegeben haben, nun plötzlich nicht mehr kommen werden und über einen Bevollmächtigten ihre Stimme abgeben lassen.

Da keine zwingende Notwendigkeit besteht, dass immer und ausschließlich der Präsident Sitzungen des Gesamtvorstands und des Präsidiums leitet, kann nach der neuen Satzung die **Sitzungsleitung** auch einem anderen Mitglied des Gesamtvorstands übertragen werden.

Eine **Änderung der Tagesordnung** auf dem Verbandstag, die bislang nur mit einer 2/3-Mehrheit möglich war, kann nun mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

Die **Protokollierung** des Verbandstags und der dort gefassten Beschlüsse und die anschließende **Veröffentlichung im DVF-Journal** sind nun durch die Satzung im Sinne einer höheren Transparenz und einer verbesserten Dokumentation vorgeschrieben.

Neu ist auch die Regelung, dass die Aufgaben des **Vizepräsidenten für Finanzen** und des **Vizepräsidenten für Rechts- und Satzungsfragen** dann an außenstehende Personen oder Kanzleien vergeben werden können, sollte sich aus den Reihen der Verbandsmitglieder kein für diese Ämter geeignetes Mitglied finden lassen. Die so beauftragten Außenstehenden werden jedoch dadurch weder zu Organmitgliedern, noch erhalten sie ein Stimmrecht. Sie sind jedoch berechtigt, am Verbandstag teilzunehmen und haben dort Rederecht. Auch können sie zu Präsidiums- und Gesamtvorstandssitzungen hinzugezogen werden. Damit soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass möglicherweise für diese Aufgaben, die entsprechende Berufskennnisse voraussetzen, keine Mitglieder des Verbandes gewonnen werden können.

In der Satzung wurde normiert, dass die **Tagungen des Gesamtvorstands** mindestens einmal im Jahr stattfinden. Durch diese Verpflichtung soll die von allen Beteiligten

angestrebte engere Zusammenarbeit zwischen Präsidium und den Ländern gefördert werden. Auch für die Tagungen des Gesamtvorstands und die dort gefassten Beschlüsse besteht die satzungsgemäße Pflicht zur **Protokollierung**. Die Protokollierungspflicht dient dem Ziel, jederzeit besser die Beschlusslage des Verbandes feststellen und auch an die etwaigen Rechtsnachfolger von Organmitgliedern weitergeben zu können.

Insbesondere aus den Ländern kam der Wunsch, eine dauerhafte **Servicestelle** des Verbandes einzurichten, die für die Mitgliederverwaltung und für die Organisation der Verbandspublikation (derzeit das DVF Journal) sowie allgemeine Korrespondenz und Archivierung von Beschlüssen und Protokollen des Verbandes zuständig ist. Die Satzung sieht vor, dass die Servicestelle des Verbandes auf Vorschlag des Gesamtvorstandes vom Präsidenten des Verbandes vorgenommen wird.

Ebenfalls neu ist das Amt eines **Schriftführers** des Verbandes, der vom Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit gewählt wird. Der Schriftführer ist insbesondere zuständig für die Protokollführung beim Verbandstag und bei den Gesamtvorstandssitzungen. Damit wurden nun auch die satzungsgemäßen Grundlagen für die Arbeiten geschaffen, die Wolfgang Gorski als Leiter der Servicestelle und als Schriftführer des Verbandes bereits seit 2008 – im Übrigen in anerkennenswerter Art und Weise – leistet.

Mit der neuen Satzung wurde eine **Schiedsstelle** eingeführt, die insbesondere zuständig ist für Ausschlüsse von Verbandsmitgliedern. Sie setzt sich paritätisch aus jeweils zwei Mitgliedern des Präsidiums und der Länder zusammen, die erstmals auf dem Verbandstag 2011 zu wählen sind. Damit sollen die unmittelbare Beteiligung der Länder an Mitgliederausschlüssen gewährleistet und einsame Präsidialentscheidungen ohne Beteiligung der Länder ausgeschlossen werden.

Die **Beauftragten** des Verbandes, die für wichtige Aufgaben des Verbandes (z.B. FIAP, Jugendarbeit, etc.) bestellt werden können, werden nicht mehr wie früher vom Verbandstag gewählt, sondern vom Gesamtvorstand durch Beschluss eingesetzt. Auch gehören die Beauftragten nach der neuen Satzung nicht mehr automatisch dem Gesamtvorstand an, können jedoch bei Bedarf jederzeit zu den Gesamtvorstandssitzungen hinzugezogen werden. Der Gesamtvorstand setzt sich somit zukünftig nur noch aus dem Präsidium und den Landesvorsitzenden zusammen. Auch wurde die Maximalzahl von acht Beauftragten in der bisherigen Satzung aufgehoben. Diese Änderung erfolgte vor dem Hintergrund, dass der Gesamtvorstand ohne den Verbandstag in der Lage sein muss, die Personen, die er zur Unterstützung wichtiger Aufgaben des Verbandes benötigt, selbst zu bestimmen und einzusetzen.

Die **Ladungs- und Antragsfristen** zum Verbandstag wurden im Sinne besserer Praktikabilität angepasst. So ist nach der neuen Satzung der Verbandstag mindestens drei Monate vorher durch den Präsidenten einzuberufen, bislang musste dies bis zum 31.03. eines Jahres erfolgen. Außerdem musste die nach alter Regelung bestehende Gefahr beseitigt werden, dass Anträge nur deshalb abgelehnt werden, weil sie zu spät eingereicht wurden. Während Anträge und Kandidatenvorschläge nach bisheriger Satzung bis zum 30.04. eines Jahres beim Präsidenten vorliegen mussten, wurde diese Frist deutlich verkürzt, und zwar auf sechs Wochen vor dem Verbandstag.

Eine weitere Neuerung betrifft die Wahl der beiden **Rechnungsprüfer**. Diese sind nicht mehr gleichzeitig, sondern um zwei Jahre zeitversetzt zu wählen.

Den gesetzlichen Vorgaben folgend sieht die neue Satzung zwingend die Bestellung eines **Datenschutzbeauftragten** voraus.

Der **Ehrenkodex** des Verbandes, der schon seit vielen Jahren besteht und zwischenzeitlich lediglich ergänzt wurde, erfuhr erstmals seine satzungsgemäße Verankerung.

Die die Satzung begleitenden **BFO** und **WO** entsprechen in weiten Teilen den bisherigen Regelungen in der Geschäftsordnung, die der Gesamtvorstand 2003 verabschiedet hat, und die im Hinblick auf die Neuregelungen zwischenzeitlich aufgehoben wurde.

Die **BFO** enthält Regelungen über die Mitgliedsbeiträge und deren Verwendung, über die regelmäßigen (fixen) Kosten des Verbandes, die Mittel für die Länder (Verteilungsschlüssel) und die Mittelverwendung in den Ländern. Außerdem werden erstmals die Ansprüche der Organmitglieder und Funktionsträger auf Ersatz ihrer Aufwendungen bei Verbandstätigkeiten geregelt.

Die bisherigen Bestimmungen über die Wahl, die teilweise in der Satzung und teilweise in der Geschäftsordnung geregelt waren, in der **WO** zusammengefasst. Sie mussten aufgrund des geänderten Wahlverfahrens und der Einführung des Stimmenpools komplett neugefasst werden. Zukünftig werden Abstimmungen entweder in geheimer Wahl mit Stimmzetteln oder offen mit Hilfe von verschiedenfarbigen Stimmkarten durchgeführt werden. Die Wahl des Präsidiums erfolgt in geheimer Wahl, wobei für den ersten Wahlgang die absolute Mehrheit erforderlich ist. Alle anderen Wahlen erfolgen als offene Wahlen.

**Die neue Satzung, die Wahlordnung sowie der Ehrenkodex sind bzw. werden auf der Homepage des Verbandes veröffentlicht und können von jedem Mitglied von dort heruntergeladen bzw. ausgedruckt werden.**

**Die Beitrags- und Finanzordnung (BFO) wird, da sie im Wesentlichen die Beziehung der Länder zum Bund regelt, interessierten Mitgliedern nur auf schriftliche Anforderung von der Servicestelle übersandt.**

**Mitglieder, die über keinen Internetzugang verfügen, können auch die Satzung, die WO und den Ehrenkodex bei Bedarf von der Servicestelle schriftlich anfordern.**

Zum Abschluss seien noch ein paar Worte des Dankes erlaubt:

Mit der Verabschiedung der neuen Satzung und mit **WO** und **BFO** hat das Präsidium eines der für seine Amtszeit avisierten Ziele erfolgreich umgesetzt, nämlich dem Verband durch eine neue Satzung eine modernere Ausrichtung zu geben. Gleichzeitig konnte bei den Diskussionen über die neue Satzung in der Satzungskommission und im Gesamtvorstand ein weiteres Ziel des Präsidiums erreicht werden, und zwar die Zusammenarbeit zwischen den Ländern und dem Präsidium deutlich zu verbessern und die Basis für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit und einen freundschaftlichen Umgang geprägt von gegenseitigem Respekt zu schaffen.

Ausdrücklicher Dank sei deshalb allen gesagt, die konstruktiv und engagiert an der Erstellung der neuen Satzung mitgewirkt und hierzu fundierte Sachbeiträge geleistet haben. Dass innerhalb kurzer Zeit die Satzung wie auch die **BFO** und **WO** einstimmig im Gesamtvorstand verabschiedet werden konnten, hat manche anfängliche Erwartung sicherlich übertroffen, und ist ein Zeichen für das neue Selbstverständnis und die neue Ausrichtung des DVF. Hierauf kann man und werden wir aufbauen!

Ra Wolfgang Rau  
DVF-Vizepräsident für Rechts- und Satzungsfragen